

Zeitschrift: Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde

Herausgeber: F. Pieth

Band: - (1917)

Heft: 10

Artikel: Einiges aus Bündens öffentlichem Leben der letzten 50 bis 60 Jahre
[Fortsetzung]

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-396022>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

mittelbar nach dem Abschluß des Gespräches wurden in Ilanz vom Bundestag die für die Reformation hochwichtigen Artikel 1526 Juni 25. erlassen. Wie Ökolampad, wie die Reformationschronik des Karthäusers Georg meldet, mit den übrigen Prädikanten von Basel in gewohnter Weise mit Predigen fortfuhr und seine Meinung nicht im geringsten änderte, so setzte man in Bünden das begonnene Werk mit Eifer fort. Den von Abt Theodor Schlegel von Baden herbeigeschafften Eckschen Sturmböcken und spitzigen Pfeilen (wie sich Comander ausdrückt) blieb der erhoffte Erfolg versagt. Die Reformation entsprach nach unserer Überzeugung einem unabweisbaren Bedürfnis und konnte deswegen sowohl in der Eidgenossenschaft wie in dem zugewandten Ort der III Bünde weder durch Glaubensmandate noch durch geschickt organisierte Disputationen aufgehalten werden.

Einiges aus Bündens öffentlichem Leben der letzten 50 bis 60 Jahre.

VI. Kirchen-, Schul- und Armenwesen.

(Schluß.)

Als Oberaufsichtsbehörde über das Armenwesen ist der Kleine Rat eingesetzt. Auch seine Pflichten sind in acht besonderen Punkten in der Armenordnung zusammengefaßt und beschlagen, außer der Kontrolle über die Verwaltung und Verwendung der vorhandenen oder noch zu beschaffenden Mittel zur Armenversorgung, der Hilfeleistung bei dringendem Notstand, dem Einschreiten gegen saumselige Gemeinden etc. auch die Fürsorge für arme Knaben aus armen Gemeinden zur Erlernung eines Handwerks, die Fürsorge für Unterbringung armer Irren in einer Heilanstalt, die Überwachung der Korrektions- und Bewahrungsanstalt Realta usw. Der Große Rat endlich setzt zur Bestreitung der Bedürfnisse des Kantonalarmenwesens jährlich einen Kredit aus. Im Jahre 1915 belief sich diese Armenunterstützung an die Gemeinden auf rund Fr. 17 000, die, nebenbei bemerkt, nicht verwechselt werden dürfen mit dem Kredit zur Deckung der Defizite einer Anzahl Gemeindeverwaltungen (rund Fr. 40 000.). Beim Eintritt außerordentlicher Unglücksfälle für Einzelne soll die im Jahre 1849 gegründete und auf

Ende August 1916 Fr. 186 000 betragende Kantonshilfskasse nachhelfen. Sie wurde bis vor einigen Jahren geäufnet durch die Bettagssteuern und verwendet zur Unterstützung insbesondere in Fällen, in denen zwar der Schaden an sich nicht bedeutend, aber doch für den Beschädigten so empfindlich ist, daß demselben sein Fortkommen ohne anderweitige Unterstützung allzusehr erschwert wird.

Im Anschluß an die vorhin erwähnten Bestimmungen über die Tätigkeit des Kleinen Rates im Armenwesen ist rühmend hervorzuheben, daß diese Behörde sich je und je bemüht hat, das Armenwesen zu verbessern und den an sich guten und wohlgemeinten papierenen Paragraphen der Armenordnung auch den wahren Geist der Humanität einzuflößen. So ist es schon recht lange her, daß die Behörde die menschenunwürdige Armenversorgung auf dem Wege des Rodgangs abstellte und die Versorgung der Armen in Gemeindearmenhäusern oder durch Verpfändung derselben in Einzelfamilien oder durch Abgabe von regelmäßigen Unterstützungen nach auswärts in deren Wohngemeinden verlangte. Diese letztere Art der Fürsorge stößt, wie den diesfälligen Berichten der Regierung zu entnehmen ist, bei vielen Gemeinden noch immer auf recht hartnäckigen Widerstand. So sagt der Kleine Rat im Landesbericht pro 1915 hierüber folgendes: „Da viele Gemeinden immer wieder die Unterstützung bedürftiger Angehöriger nach auswärts verweigern und erklären, sie seien zur Unterstützung in der Heimat bereit, haben wir die vieljährige Erfahrung auf diesem Gebiete wieder einmal zusammengefaßt, indem wir feststellten, daß die zwangsweise Heimnahme recht selten gute Früchte zeitigt. Fast immer ist das Gegenteil der Fall, auch dort, wo der Heimruf nicht mit dem Hintergedanken erfolgt, die Bedürftigen abzuschrecken und zum Verzicht auf eine Barunterstützung zu bewegen. Wo z. B. eine Familie vom ersten Tag der Heimkehr an auf Kosten der Armenkasse zu leben und die Lebensmittel ab der Wage zu kaufen gezwungen ist, da geht es nicht ab ohne Reibungen, Vorwürfe, Ärger und Demütigungen, die recht oft lebenslängliche Erbitterung und Entfremdung im Gefolge haben. Auch stelle sich die Gemeinde in der Regel finanziell viel schlechter, als wenn sie einen anständigen Beitrag nach auswärts leiste und die Familie da unterstütze, wo sie sich in ihren gewohnten

Verhältnissen befindet. Aus diesen Gründen sei denn auch der Heimruf in der heutigen Armenpraxis als das unzweckmäßigste Unterstützungsmitel anerkannt, von dem nur in besondern Fällen Gebrauch gemacht werden dürfe.“

Auch bezüglich der Zahlung von Arztrechnungen für die Behandlung auswärts wohnender armer Gemeindeangehöriger gibt's ab und zu Anstände mit den Gemeinden. Um auch hierin Wandel zu schaffen, hat der Kleine Rat anlässlich eines einschlägigen Rekursentscheides in Nr. 1 des Kantonsamtsblattes vom 7. Januar 1916 unter Heranziehung der armenrechtlichen Bestimmungen von Art. 22 der kantonalen Sanitätsordnung folgendes festgestellt: Handelt es sich um einen unterstützungs- genössigen Kranken, das heißt daß der Patient schon bisher die Armenunterstützung in Anspruch nehmen mußte, oder daß er infolge der eingetretenen Krankheit auf dieselbe angewiesen ist, so hat der Arzt die Entschädigung für ärztliche Behandlung einzig von der *Wohngemeinde* des kranken Armen zu verlangen und zwar ohne Rücksicht auf dessen bürgerliche und armenrechtliche Zugehörigkeit. Aber er ist gehalten, vom Eintritt der ärztlichen Behandlung innert drei Tagen der Wohngemeinde Anzeige zu machen. Die Wiedereinbringung des an den Arzt von der Wohngemeinde zu zahlenden Honorars ist dann Sache dieser letzteren, die sich mit dem Bürgerort des Armen nach Maßgabe der Gesetzgebung des Bundes oder des Kantons diesfalls auseinandersetzen mag. Unterläßt aber der Arzt fragliche Anzeige, so geht er seiner Forderung verlustig, falls sie niemand gutwillig bezahlt. Das Gesetz kann aber den Arzt auch nicht schützen gegen schlechte Zahler, gegenüber Konkursiten und fruchtlos Gepfändeten. Da muß er sich selber vorsehen. Diese gleichen Grundsätze wendet der Kleine Rat auch im Verhältnis zum *Apotheker* an, indem in Fällen, wo die Bezüge von Medikamenten seitens armengenössiger Kranker auf Grund ärztlicher Behandlung und Rezeptverschreibung gemacht worden sind, sie von der pflichtigen Wohngemeinde mit Rückgriff auf die Heimatgemeinde getragen werden müssen. Bezüge dagegen, die nicht auf ärztlicher Verschreibung beruhen, können eine Gemeinde zur Kostentragung nicht verpflichten, wenn sie ohne Anzeige an die Gemeinde und deren Gutsprache gemacht worden sind.

So die kleinräätliche Praxis im Armenwesen. Bezuglich einer

interkantonalen Regelung des Unterstützungswesens bot der Kleine Rat die Hand zu einem vorläufig für das Jahr 1915/16 gültigen Konkordat zwischen einer Anzahl kantonaler Regierungen. Angestrebt wird nun eine dauernde Regelung der Unterstützungspflicht zwischen Heimatkanton und Wohnkanton im Sinne der Teilung der betreffenden Kosten zu zwei gleichen Teilen, falls die Niederlassung der zu Unterstützenden drei oder mehr Jahre gedauert hat. Während einer kürzeren Dauer derselben würde der Anteil des Wohnkantons nur 10 % betragen.

Über die ebenfalls zum Kapitel Armenwesen gehörenden Titel Armenpolizei, worin das Verbot des Haus- und Straßenbettels enthalten und die Schwabengängerei von Kindern geregelt ist, sowie über die Korrektions- und Irrenanstalt Realta (für unheilbare Irre) darf ich wohl mit dieser bloßen Erwähnung hinweggehen.

Im Landesbericht pro 1915 wird am Schluß der vorhin erwähnten Ausführungen über die Bestrebungen im Armenwesen die Frage aufgeworfen, ob nicht eine durchgreifende Revision der kantonalen Armenordnung durchzuführen sei, und wie man hört, ist das Erziehungsdepartement mit einer solchen Arbeit beschäftigt. Dies erinnert uns daran, daß in der Kantonalen Gemeinnützigen Gesellschaft schon öfters Vorträge über das Armenwesen und die Armenordnung gehalten worden sind und daß Ende der achtziger Jahre der Kleine Rat eine Spezialkommission mit der Revision der Armenordnung beauftragte. Diese Kommission reichte dem Kleinen Rat im Jahre 1892 einen ausführlichen, von den Herren Pfarrer Grubenmann und alt Nationalrat Steinhäuser verfaßten Bericht über den Gegenstand samt einem Entwurf zu einer Revision der Armenordnung ein. Vorher hatte sie durch ein Fragenschema die Meinungsäußerungen der Kreisarmenkommissionen, der Bezirkskommissäre und verschiedener anderer mit dem Armenwesen häufig in Berührung kommender Amtsstellen eingeholt und bei ihrer Arbeit auch andere sachbezügliche Kundgebungen, wie eine Eingabe des Grütlivereins, die bezüglichen Verhandlungen der Kantonalen Gemeinnützigen Gesellschaft etc. berücksichtigt.

Die Kommission stellte gegenüber der Armenordnung eine ganze Reihe zum Teil einschneidender Postulate auf, die es wohl verdienen, in dieser Abhandlung kurz zusammengefaßt zu wer-

den. In der prinzipiellen Frage, ob im Armenwesen das Territorial- oder das Bürgerprinzip gelten solle, kam die Kommission, nach gründlicher Prüfung des Für und Wider bei beiden Prinzipien, zum Schluß, daß das Bürgerprinzip beizubehalten sei, jedoch mit der Einschränkung, daß eine Unterstützungspflicht der Niederlassungs- oder Aufenthaltsgemeinde da einzutreten habe, wo sie entweder schon durch eidgenössische Bestimmungen und Staatsverträge festgestellt ist, oder wo besondere Gründe der Humanität, oder die Vermeidung allzugroßer Umständlichkeit nötigten, eine Unterstützungspflicht der Niederlassungsgemeinde einzuführen, wie besonders in bezug auf ärztliche Behandlung armer Kranker, auf Unterstützung armer Schulkinder etc. So hätte die Wohngemeinde die Unterstützung armer Schulkinder ohne Regreß auf die Heimatgemeinde zu leisten, sowie in die Kosten, welche infolge von Epidemien für unterstützungsbedürftige Kranke entstehen, nicht die eigentliche Krankenpflege betreffen und soweit sie nicht nach Bundesgesetz und kantonalen Ausführungsbestimmungen vom Bund und dem Kanton zu tragen sind, sich mit der Bürgergemeinde je zur Hälfte zu teilen etc.

Die *Unterstützungsbedürftigkeit* definierte die Kommission dahin, daß sie als vorhanden zu betrachten sei, wenn ein Armer nicht im Falle ist, durch ehrliche Arbeit für sich und seine Familie den notwendigen Lebensunterhalt (Nahrung, Kleidung, Lager und Obdach, Erziehung der Kinder, in Krankheitsfällen die erforderliche Pflege) zu erwerben. Die Armenordnung dagegen spricht, wie wir gesehen haben, nur vom „notdürftigsten“ Lebensunterhalt und läßt das, was nach der Kommission dazu gehören soll, ganz beiseite. Zu diesen Unterstützungsbedürftigen rechnet die Kommission insbesondere körperlich oder geistig Kranke und Gebrechliche jeder Art, deren Arbeitsfähigkeit ganz oder teilweise aufgehoben ist, altersschwache, arbeitsunfähige Arme, verwaiste oder verwahrloste Kinder unbemittelter Eltern, sowie auch solche Arme, deren Erziehung und Ausbildung in der Familie und in der öffentlichen Schule nicht möglich oder wesentlich erschwert ist, wie Taubstumme, Schwachsinnige, Blinde etc bis zu erlangter Erwerbsfähigkeit. Also auch hier eine präzisere Feststellung der Unterstützungsbedürftigen, als die Armenordnung mit ihrem kurzen § 3 (vide oben) es tut.

Auch die „angemessene“ Unterstützung, welche die Armenordnung nicht weiter umschreibt, wollte die Kommission genauer präzisieren.

Zur Versorgung der Armen gewisser Kategorien (alte, gebrechliche, blödsinnige, arbeitsunfähige etc.) wollte die Kommission auch besondere Anstalten ins Leben rufen, nicht nur wohl eingerichtete Gemeinde-, sondern auch Kreis- oder Bezirksarmenhäuser, in welchen aber Kinder im schulpflichtigen Alter nicht untergebracht werden dürften. Dann sollten zur Verbesserung der Krankenpflege möglichst zahlreiche, gut eingerichtete Bezirksspitäler, Gemeindekrankenstuben, Krankenmobilienmagazine, Krankentransportwagen erstellt, sowie auf Gründung von Krankenvereinen zur Unterstützung in Krankheitsfällen gedrungen werden. Ebenso wäre mit allen Mitteln und vereinten Kräften darauf hinzuarbeiten, daß die Benutzung der bündnerischen Heilquellen, Luftkurorte und anderer Kuranstalten durch Errichtung resp. Äufnung besonderer Armenkassen oder auch eigentlicher Krankenstationen an den Bade- und Kurorten auch für arme Kranke (sollte wohl heißen kranke Arme) immer mehr erleichtert werden.

In einigen weiteren Paragraphen wurde die Unterstützungs- pflicht der Verwandten geregelt und zwar gemäß Art. 68 des P.-R. mit der seither durch unser kantonales Einführungsgesetz (Art. 26) getroffenen Änderung, daß der Streit um die Feststellung dieser Unterstützungs-pflicht nicht mehr vor dem Zivilrichter, sondern vor dem Kleinen Rat auszutragen ist. Sodann handelt der Entwurf von der Unterstützungs-pflicht der Bürgergemeinde und der Niederlassungs- bzw. Wohngemeinde und von der Art der Erfüllung derselben, von den Unterstützungsmitteln der Gemeinden, von der Staatssubvention und den Staatsmitteln etc. Zur Beschaffung der diesfälligen Gemeindemittel wollte die Kommission im Bedarfsfall außer der Erbschaftssteuer auch gewisse regelmäßige Einkünfte, z. B. einen gewissen Teil der Erträge der bürgerlichen Gemeindenutzungen heranziehen, dann aber auch das gesetzliche Erbrecht für die fünfte Stammlinie und für Verwandtschaften noch entfernterer Abstammung *aufheben* und die daherigen Verlassenschaften dem Armenfond der Bürgergemeinde des Erblassers zuwenden. Dem Staate sollte u. a. das erblose Gut von Kantonsfremden für Armenzwecke zufallen. Aus

den Staatsmitteln sollte den Gemeinden, Kreisen oder Bezirken, welche behufs Errichtung oder Verbesserung von Armenhäusern, Waisen- und Rettungsanstalten, Spitätern oder Absonderungshäusern namhafte Opfer bringen, oder für die Krankenpflege ihrer Armen unverhältnismäßig große Auslagen haben, oder die zur Versorgung ihrer armen, verwaisten, verwahrlosten Kinder, oder auch Taubstummer, Blinder, Epileptiker, Geisteskranker, Schwach- und Blödsinniger in geeigneten Anstalten resp. Familien besondere Anstrengungen machen etc., kräftig unter die Arme gegriffen werden. Endlich sollte der Staat auch dafür sorgen, daß in Ermangelung lokaler Armen- und Waisenanstalten kantonale Anstalten errichtet werden, oder daß durch Vereinbarungen mit auswärtigen Anstalten die Versorgungsbedürftigen (Arme und Gebrechliche) in diesen Anstalten um billiges Entgelt Aufnahme finden, sowie daß die Gemeinden, Kreise oder Landesgegenden auch Gelegenheit erhalten, ihre verwaisten und verwahrlosten Kinder erziehen zu lassen. Bei alledem sollte die freiwillige Armenpflege nicht ausgeschlossen, sie kann aber auch nicht kommandiert werden. Deshalb nahm die Kommission auch den Anregungsparagraphen 14 auf, indem sie die Gemeinden, Kreise und Bezirke aufmunterte zur Gründung von wohltätigen Armen- und besonderen Unterstützungsvereinen, letztere wenn es sich z. B. handelt um Versorgung von körperlich oder geistig defekten Armen und verwahrlosten Kindern. Für diese Zwecke war auf motiviertes Gesuch hin auch der Eintritt der staatlichen Subvention vorgesehen.

In mehrfacher Beziehung sind manche der erwähnten Postulate der Kommission schon erfüllt und daher gegenstandslos geworden oder im Begriffe, es zu werden; wobei die Vervollkommenung dieser Einrichtungen natürlich noch immer der Anstrengungen der öffentlichen Organe bedarf. Es sei hingewiesen auf das Gesetz über die Krankenpflege (Bezirksspitäler, Beiträge an die Hebammen), auf die Verordnungen über Unterstützung der Anstellung von Wartgeldärzten und Erleichterung der Krankenpflege für weniger bemittelte Familien, auf die Verordnung über die Absonderungshäuser, auf den Alkoholzehntel zur Unterstützung der Versorgung von Alkoholikern und deren Kindern etc. Seither ist auch das eidgenössische Gesetz über die Krankenversicherung in Kraft getreten und der Kanton daran,

dasselbe noch wirksamer zu gestalten — alles Dinge, die geeignet sind, manche Not zu lindern und der Verarmung entgegenzuarbeiten, und für Versorgungsbedürftige verschiedener Art wird die Anstalt Realta eingerichtet.

Nun noch ein Wort über die *Organe* der Armenpflege nach dem Entwurf der Kommission. Diese Organe wären: 1. die Gemeinde-Armenpflegen, 2. die Bezirksarmenkommissionen und 3. die Kantonsregierung. Nr. 1 und 3 bestehen jetzt auch, aber an die Stelle der Kreisarmenkommissionen sollte ein größeres Gebiete umfassendes, mehr Garantie für eine gute Aufsicht über die Gemeinde-Armenpflege bietendes und mit größerer Autorität ausgestattetes Organ treten. Von den Kreisarmenbehörden hat die kleinräthliche Spezialkommission eine recht ungünstige Meinung, indem ihre Tätigkeit sich im großen und ganzen darauf beschränke, den vorgeschriebenen Jahresbericht über das Armenwesen in ihren Kreisen irgendwie, früh oder spät, der Regierung abzustatten. Die weiteren Bestimmungen der Armenordnung über diese Behörden seien nur fromme Wünsche geblieben, indem weder sie selbst sich weiters um das Armenwesen bekümmern, noch jemand sich um Hilfe oder Beistand an sie wende. Ein weiterer Übelstand sei auch darin zu suchen, daß bei der Kleinheit vieler unserer Kreise und den dahерigen zu nahen Beziehungen der Mitglieder der Kreisarmenbehörden zu den Gemeinden die nötige Unabhängigkeit derselben für ein dem Zwecke und den Bedürfnissen entsprechendes Eingreifen in das Armenwesen fehle. Deshalb sei an ihrer Statt für jeden Gerichtsbezirk eine aus 3—5 Mitgliedern bestehende Bezirksarmenkommission einzusetzen, sie mit bestimmten Kompetenzen auszurüsten und ihr positiv vorgeschriebene Funktionen zu übertragen. Diese Bezirksfunktionäre sollen von der Regierung gewählt werden und aus der Standeskasse eine Entschädigung erhalten, die in ihrem Betrage derjenigen der Bezirksrichter gleich zu bemessen wäre. Bezüglich ihrer Kompetenzen und Obliegenheiten finden wir in § 21 des Entwurfs die Vorschrift, daß jede Gemeinde eines Bezirks wenigstens einmal im Jahr von einem Mitglied der Bezirkskommission besucht werden muß und daß dasselbe über das Ergebnis seiner Inspektion der Behörde Bericht zu erstatten hat, welche dann ihrerseits auf Grund des Berichtes der Gemeinde-Armenpflegen diesen die erforderlichen Räte

und Weisungen erteilen wird. Gemeinden, welche letztere nicht berücksichtigen, müssen als renitent der Regierung verzeigt werden. Die Bezirksarmenkommissionen haben als Mittelorgan zwischen den Gemeinden und der Regierung die Unterstützungs-gesuche der ersten mit ihrem Gutachten an letztere weiterzuleiten, sie können und müssen in Krankheits- oder andern dringenden Fällen die notwendige Unterstützung für niedergelassene oder aufenthältliche Arme auf Kosten der Wohngemeinde, unbeschadet ihres Rückgriffsrechtes auf die Bürgergemeinde anordnen, wenn die Wohngemeinde ihre diesbezüglichen Pflichten nicht erfüllt. Sie haben überhaupt in allen Richtungen auf eine gute, rationelle Verwaltung des Gemeinde-Armenwesens zu achten, sich um angemessene Vermehrung der für die Bedürfnisse des Armenwesens benötigten Mittel zu bemühen, auf die Erstellung der oben erwähnten Anstalten hinzuwirken, ebenso auf die Verbesserung der Krankenpflege etc. Der § 21 des Entwurfs macht die Obliegenheiten der Bezirksarmenkommissionen, sowie in zwei andern Paragraphen diejenigen der Gemeinde-Armenkommissionen und der Regierung nebst deren Kompetenzen in eingehender Weise namhaft. Eine Neuerung sei hier noch besonders hervorgehoben: Die Bezirksarmenkommissionen sollen nämlich auch die *erste Rekursinstanz* bilden gegen Verfügungen und Unterlassungen der Gemeinde-Armenpflegen und bei Anständen zwischen der Wohn- und der Bürgergemeinde betreffend Unterstützung niedergelassener oder aufenthältlicher Armen. Die obere und oberste Rekursinstanz ist dann der Kleine Rat, dem natürlich die Oberaufsicht über das ganze Armenwesen zusteht.

Endlich hatte die Spezialkommission auch im Abschnitt „Armenpolizei“ eine ganze Reihe Bestimmungen über Haus- und Straßenbettel, gewerbsmäßiges Herumziehen, Naturalverpflegung, Krankentransport, Anwendung der Korrektion, Behandlung von Eltern, die ihre Kinder verwahrlosen lassen, Bestrafung von fehlbaren Armen usw. aufgestellt. Es würde aber zu weit führen, wollte ich dieselben im einzelnen behandeln. Dem Gesagten ist zu entnehmen, daß die Kommission mit Liebe und gründlicher Sorgfalt bestrebt war, unsere Armenversorgungs-verhältnisse in weit vollkommenerer Weise zu regeln, als es die Armenordnung tut. Sie erntete dafür wenig Dank. Anerkennende

Worte für ihre Arbeit blieben zwar nicht aus, aber die erwartete Tat: die Schaffung einer neuen Armenordnung folgte nicht. Im Jahre 1894, nachdem die Standeskommission den Entwurf durchberaten und dabei manchen guten Gedanken aus dem Kommissionalentwurf gestrichen hatte, gelangte dieser an den Großen Rat, wo er ein stilles Begräbnis erfuhr.

Seither ist ein weiterer Anlauf zur Schaffung einer neuen Armenordnung nicht genommen worden. Man hat sich in der Regierung jeweilen bemüht, in Anwendung der Montesquieu'schen Lehre, daß Gesetze nicht nur Paragraphen, sondern auch einen Geist enthalten, der Armenordnung eine humane Interpretation zu geben. Besser wäre es freilich, daß der Gesetzgeber selber den Paragraphen seiner Gesetze mehr Geist einflößte, als daß die ausführenden Organe genötigt sind, ihren eigenen Geist in dieselben hineinzulegen.

Möge es dem Vorsteher des Erziehungs- und Armendepartments und der Regierung beschieden sein, in Bälde ein gutes Armengestz dem Großen Rat zu unterbreiten und dem Entwurf das Schicksal zu ersparen, das einst dem besprochenen Kommissionsentwurf zuteil wurde!

Chronik für den Monat August 1917.

C. Coaz.

1. Die Bundesfeier verlief in einfacher aber würdiger Weise. Wegen des Regenwetters mußten die Höhenfeuer unterbleiben. — Im Engadin wurden an verschiedenen Kurorten Sammlungen für den Fonds kranker schweizerischer Wehrmänner und für Spitäler veranstaltet, welche total über 12 000 Fr. ergaben. — In Samaden gab unser Calvenspielkomponist Herr O. Barblan aus Genf ein Orgelkonzert. — In Klosters fand zugunsten bedürftiger Soldaten ein Konzert der Musik des Gebirgs-Infanterie-Bataillons 92 statt.

Laut Verfügung der Regierung wird die Geschäftsstelle der kantonalen Obstbaukommission Landquart-Plantahof als Zentrale für den Verkehr mit frischem und gedörrttem Obst eingerichtet.

2. An der Universität Bern hat Herr Nicolo Giamara von Zernez das Sekundarlehrerexamen bestanden.

Der schweizerische Schulrat hat nachfolgenden Studierenden der Eidg. Technischen Hochschule auf Grund der abgelegten